

Allgemeine Einkaufsbedingungen Altran (AEB Stand 10.2022)

1. Allgemeines

1.1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) finden – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen – für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen eines Unternehmers, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftragnehmer“) an den Auftraggeber (nachfolgend „Altran“, gemeinsam mit Auftragnehmer „Parteien“) Anwendung. Diese AEB gelten entsprechend für vorvertragliche Beziehungen.

1.2. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen – der Auftragnehmer entfalten keine Wirkung, es sei denn, deren Geltung wurde ausdrücklich in einer Bestellung oder Auftragserteilung für eine konkrete Lieferung oder Leistung vereinbart.

1.3. Diese AEB gelten auch dann, wenn Altran in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bedingungen der Auftragnehmer die Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos annimmt und diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.4. Soweit im Einzelfall relevant, gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften und, bei grenzüberschreitenden Verträgen, die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris sowie die Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (ERA) in der jeweils aktuellen Fassung.

2. Bestellungen / Auftragserteilung

2.1. Bestellungen oder Auftragserteilungen sind nur rechtsverbindlich, wenn diese von Altran zumindest in Textform (durch Verwendung einer einfachen digitalen Signatur oder eingescannter Unterschriften [PDF]) erteilt oder in dieser Form durch Altran bestätigt worden sind. Abweichungen von diesen AEB bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von Altran. Mündliche Nebenabreden sind für Altran nicht bindend.

2.2. Bestellungen per E-Mail dürfen vom Auftragnehmer nur entgegengenommen werden, wenn dies ausdrücklich mit Altran vereinbart ist und die E-Mails die vereinbarte Absenderkennung enthalten.

2.3. Der jeweilige Vertrag mit Altran kommt mit dem Inhalt der Bestellung bzw. Auftragserteilung sowie diesen AEBs zustande, vorbehaltlich des Rechtes auf Änderung der Bestellung durch Altran (Lieferzeit, Bestellmenge, etc.), wenn der Auftragnehmer nicht widerspricht. Ein Widerspruch des Auftragnehmers gegen die jeweilige Bestellung bzw. Auftragserteilung ist nur unter Angabe konkreter Gründe innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach Zugang der Bestellung wirksam.

2.4. Mit dem Vertragsabschluss erkennt der Auftragnehmer an, dass er sich durch Einsicht in vorhandene Pläne und Leistungsbeschreibungen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die von Altran zur Verfügung gestellten Materialien, Vorarbeiten oder Unterlagen, sind diese Altran unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer erkennt oder erkennen muss, dass sonstige Angaben oder Anforderungen von Altran fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder zur Ausführung nicht geeignet sind.

2.5. Der Auftragnehmer wird Änderungswünschen von Altran bezüglich der Lieferungen und Leistungen in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht nach Vertragsschluss nachkommen, soweit dies für ihn zumutbar ist und ein Einvernehmen über etwaige Preisänderungen hergestellt wird.

3. Zahlungsbedingungen; Preise

3.1. Der in der Bestellung bzw. Auftragserteilung von Altran ausgewiesene Preis ist bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie Zölle sind im Preis enthalten und gesondert auszuweisen. Die Mehrwertsteuer wird mit dem am Tag ihres Entstehens geltenden Steuersatz berechnet. Nebenkosten (u.a. Übernachtung, Reisekosten, Spesen, Reisezeiten) werden nur in dem gemäß Bestellung vereinbarten Umfang und, falls keine Pauschalierung vereinbart ist, nur gegen Nachweis erstattet und sind in dem Preis enthalten und gesondert auszuweisen. Die schriftliche Abnahmeerklärung bzw. die abgezeichneten Leistungsnachweise sowie etwaige Nebenkostenbelege dienen als Grundlage für die Rechnungsstellung an Altran und sind der Rechnung beizulegen.

3.2. Prüffähige Rechnungen über erbrachte Lieferungen und Leistungen sind Altran mit Bezug auf die jeweilige Bestellnummer sowie ggf. Lieferscheinnummer, Lieferort und Name eines etwaigen Ansprechpartners von Altran versehen an die in der Bestellung bzw. Auftragserteilung angegebene Rechnungsadresse bis spätestens zum 5. Werktag des Folgemonats zuzusenden. Für alle wegen Nicht-Einhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, wenn er nicht nachweist, dass er

diese nicht zu vertreten hat. Die Rechnung muss eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung und Überprüfung der Lieferung oder Leistung ermöglichen, über die abgerechnet wird. Etwaig in der Rechnung fehlende Angaben müssen in anderen Dokumenten enthalten sein. Diese anderen Dokumente sind in der Rechnung genau zu bezeichnen. Ein pauschaler Hinweis zur Tätigkeit oder zum Leistungsgegenstand reicht nicht aus.

3.3. Zahlungen durch Altran erfolgen nur gegen ordnungsgemäße Rechnungsstellung. Falls nichts anderes vereinbart ist, werden Zahlungen, sofern die Rechnung sachlich und rechnerisch richtig ist, binnen 60 Tagen netto geleistet. Die Zahlungsfrist läuft vom Tag des Rechnungseingangs an, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin und nicht vor der tatsächlichen Auslieferung der Ware oder Leistungserbringung und ggf. Abnahme. Anderenfalls wird die Rechnung zurückgesendet und es hat eine Klärung zwischen dem Auftragnehmer und Altran zu erfolgen. Die Rücksendung erfolgt auch bei Rechnungen mit unvollständigen Anlagen.

3.4. Mit den vereinbarten Preisen sind alle Kosten abgegolten, die bis zur Vertragserfüllung anfallen (z.B. für Verpackung, Transport, Versicherung, Verzollung, Montage, Verbrauchssteuern).

3.5. Sollten von den Beträgen, die Altran dem Auftragnehmer (Leistungserbringer) aufgrund eines Vertrages schuldet, aufgrund zwingender Bestimmungen in einem der beteiligten Staaten Steuern (inkl. Quellensteuern), Zölle oder sonstige Abgaben einbehalten werden müssen, wird Altran diese einbehalten und abführen, so wie es die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften verlangen. Die einzubehaltenden Beträge wird Altran von der vereinbarten Vergütung/ dem vereinbarten Preis abziehen, die/ der an den Auftragnehmer (Leistungserbringer) zu zahlen ist.

3.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche auf Grund seiner Tätigkeit zu entrichtenden Steuern selbst anzumelden und abzuführen. Falls Altran für Steuer- oder sonstige Schulden des Auftragnehmers haftbar gemacht wird, wird der Auftragnehmer diesen Schaden ersetzen.

4. Verpackung

4.1. Mangels abweichender Vereinbarung in der Bestellung oder Auftragserteilung schließt der Preis etwaige Verpackungen ein.

4.2. Auf Verlangen von Altran ist der Auftragnehmer verpflichtet, etwaige Verpackungen auf seine Kosten zurückzunehmen, ohne dass Altran einen ausdrücklichen Vorbehalt erklären muss.

5. Fristen und Termine; höhere Gewalt

5.1. Die vereinbarten Liefer- und Ausführungsfristen/ -termine sind verbindlich.

5.2. Sollte der Liefer- bzw. Leistungstermin durch den Auftragnehmer nicht eingehalten werden können, ist Altran unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Die Parteien werden gemeinsam über die Auswirkungen der Terminüberschreitung sowie mögliche Abhilfemaßnahmen beraten. Soweit dabei nichts anderes vereinbart wird, gelten für vom Lieferanten ausgelöste Terminverschiebungen die gesetzlichen Verzugsregelungen.

5.3. Betriebsstörungen, Ausfälle von Vorlieferanten, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, soweit solche Ereignisse nicht vorhersehbar und unvermeidbar waren, sowie Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen und sonstige Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme. In Fällen höherer Gewalt werden die Parteien gemeinsam einen angemessenen neuen Termin zur Leistungserbringung vereinbaren.

5.4. Wird hierdurch die Erbringung bzw. Abnahme der Lieferungen oder Leistungen um mehr als einen Monat verzögert, so ist jede Partei unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Abnahmestörung betroffenen Mengen vom Vertrag zurückzutreten.

6. Pflichtverletzungen des Auftragnehmers

6.1. Im Falle einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers stehen Altran die gesetzlichen Ansprüche zu. Durch die Entgegen- bzw. Abnahme der schuldhaft verzögerten Lieferung oder Leistung verzichtet Altran nicht auf etwaige Schadensersatzansprüche oder Konventionalstrafen.

6.2. Darüber hinaus wird für jeden Tag des Vorliegens einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers eine Konventionalstrafe in Höhe von 1% des Nettopreises der jeweiligen Lieferung oder Leistung fällig, maximal 10% des Nettopreises. Dem Auftragnehmer bleibt jedoch der Nachweis gestattet, dass Altran ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder der Schaden von Altran wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Altran behält sich vor, einen über die

Konventionalstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

7. Lieferung und Leistungserbringung

7.1. Kaufvertragliche Lieferungen und Leistungen haben, sofern nichts anderes in der Bestellung oder Auftragserteilung vereinbart ist, "frei Haus" an die in der Bestellung genannte Adresse zu erfolgen. Jeder Lieferung sind in dreifacher Ausfertigung die Lieferscheine beizufügen. Im Übrigen sind Lieferungen und Leistungen an dem in der Bestellung bzw. Auftragserteilung festgelegten Ort zu erbringen.

7.2. Sämtliche Versandpapiere und Lieferscheine müssen den Inhalt der Sendung bezeichnen und die Bestellnummer von Altran enthalten.

7.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige Lieferungen und Leistungen durch Angabe der entsprechenden Bestellnummer als für Altran bestimmt zu kennzeichnen.

7.4. Zu Teillieferungen und Teilleistungen ist der Auftragnehmer ohne vorherige Zustimmung von Altran, die zumindest in Textform erfolgen muss, nicht berechtigt, soweit dies nicht unzumutbar und gegen die berechtigten Interessen verstoßen sollte.

8. Gefahrenübergang und Abnahme

8.1. Der Gefahrenübergang richtet sich im Falle kaufvertraglicher Lieferungen und Leistungen nach der vereinbarten Lieferkondition. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, geht die Gefahr bei Ablieferung und Entgegennahme der Ware an der vereinbarten Empfangsstelle auf Altran über.

8.2. Im Übrigen bedürfen die vom Auftragnehmer zu erbringenden werk- oder dienstvertraglichen Lieferungen und Leistungen, mit Ausnahme reiner Beratungsleistungen, der Abnahme. Mit dem Abschluss der Leistungserbringung erklärt der Auftragnehmer die Bereitstellung zur Abnahme. Nach Bereitstellung zur Abnahme findet eine Funktionsprüfung statt, die den Nachweis erbringen muss, dass die erbrachten Lieferungen und Leistungen die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und die vereinbarten Funktionalitäten und Leistungsmerkmale erfüllen. Werden bei der Funktionsprüfung Mängel festgestellt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese unverzüglich zu beseitigen. Der Abschluss der Funktionsprüfung stellt keine Abnahme im Sinne des § 640 BGB dar. Die Abnahme der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers erfolgt schriftlich, ggf. nach erfolgreicher Abnahme der Gesamtleistung durch den Altran-Kunden. Zu einer vorherigen Teilabnahme ist Altran nur verpflichtet, wenn dies in Abweichung zu diesen AEB ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Dokumente werden Altran zur Abstimmung übergeben und sind von Altran abzunehmen.

8.3. Zahlungen von Altran bedeuten nicht, dass die Lieferungen und Leistungen abgenommen worden sind oder dass auf die Abnahme verzichtet wird.

9. Überprüfungen durch Altran

9.1. Während der üblichen Geschäftszeiten ist Altran nach angemessener Vorankündigung zur Besichtigung des in Herstellung befindlichen oder bereits fertiggestellten Produkts berechtigt.

9.2. Zudem ist Altran bei begründetem Anlass (z.B. im Falle der Nichteinhaltung von Absprachen, Leistungs- und Lieferzeiträume etc. durch den Auftragnehmer) berechtigt, die Erbringung der Leistungen durch den Auftragnehmer während der üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen und Einsicht in die Materialien, Unterlagen und Leistungsergebnisse zu nehmen, die mit den Lieferungen und Leistungen in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass Altran zu den oben genannten Zwecken – soweit gegeben – auch das Grundstück Dritter betreten kann.

9.3. Schaltet der Auftragnehmer in Übereinstimmung mit Ziffer 22 dieser AEBs einen Dritten ein, so sind die Rechte von Altran nach Ziffer 9.1. und 9.2. auch ggü. dem Dritten vertraglich sicherzustellen.

10. Gewährleistung

10.1. Der Auftragnehmer garantiert, dass seine werk- oder kaufvertraglichen Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht werden, die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen bzw. die vereinbarten Funktionalitäten und Leistungsmerkmale erfüllen, für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet sind und dem Stand der Technik und allen einschlägigen privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Normen entsprechen. Maßgeblich ist der Stand zum Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Lieferungen und Leistungen. Der Auftragnehmer steht ferner dafür ein, dass durch seine vertraglichen Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter – insbesondere keine Schutz-, Urheber- oder Patentrechte – verletzt werden.

10.2. Wird eine Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Dienstleistung nach einer entsprechenden Mängelrüge ohne Mehrkosten für Altran innerhalb einer von Altran zu setzenden, angemessenen Frist vertragsgemäß zu erbringen. Gelingt die

vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer von Altran gesetzten Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist Altran nach eigener Wahl berechtigt, Minderung zu verlangen, die Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers von einem qualifizierten Dritten erbringen zu lassen oder vom Vertrag zurückzutreten.

10.3. Im Übrigen richten sich die Rechte beim Vorliegen von Mängeln nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.4. Bei begründetem Anlass wird der Auftragnehmer auf Aufforderung von Altran einen Ursprungsnachweis der Ware vorlegen.

10.5. Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf von 36 Monaten ab Gefahrenübergang oder der Abnahme, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.

10.6. Erfüllt der Auftragnehmer einen Gewährleistungsanspruch von Altran nicht binnen einer angemessenen Frist bzw. schlägt ein Mängelbeseitigungsversuch fehl, ist Altran berechtigt, die Mängelbeseitigung oder die Vornahme einer Ersatzlieferung auf seine Kosten selbst zu veranlassen. Gleiches gilt in dringenden Fällen, die keinen Aufschub zulassen.

10.7. Bei Sukzessiv-Lieferverträgen kann Altran von der Bestellung insgesamt zurücktreten, wenn mindestens zwei Lieferungen ganz oder teilweise fehlerhaft ausgeführt worden sind.

10.8. Bis zum Abschluss eines Vertrages auf Grundlage dieser AEB ist Altran jederzeit berechtigt, diesen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Mengenabweichungen stellen einen Mangel dar. Die Rüge- und Untersuchungsfrist von Seiten Altran beträgt mindestens 14 Tage.

11. Kündigung

11.1. Schuldet der Auftragnehmer eine Werkleistung, kann Altran den gesamten Vertrag oder Teile davon jederzeit, im Falle fortlaufender Lieferungen und Leistungen nur mit einer angemessenen Frist kündigen. Hat der Auftragnehmer die Kündigung nicht zu vertreten, richtet sich sein Vergütungsanspruch nach den gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Vermutung gem. § 648 S. 3 BGB auf 2,5% begrenzt ist, es sei denn, der Auftragnehmer weist einen höheren Betrag nach. Erfolgt die Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, hat der Auftragnehmer nur einen Vergütungsanspruch auf die bis zur Kündigung abgeschlossenen und nachgewiesenen Lieferungen und Leistungen, wenn Altran die Verwertung dieser Lieferungen und Leistungen zumutbar ist und die Lieferungen und Leistungen verwertbar sind. Im Übrigen besteht kein Vergütungsanspruch.

11.2. Schuldet der Auftragnehmer eine Dienstleistung, kann Altran den Vertrag oder Teile davon jederzeit kündigen. Erfolgt die Kündigung aufgrund eines zu vertretenden vertragswidrigen Verhaltens des Auftragnehmers oder kündigt er selbst, ohne durch vertragswidriges Verhalten von Altran dazu veranlasst zu sein, sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Lieferungen und Leistungen zu vergüten, sofern diese für Altran verwertbar sind. Schadensersatzansprüche von Altran bleiben unberührt. Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, ersetzt Altran die bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus der Bestellung bzw. Auftragserteilung resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten aus nicht entsprechend lösbaren Verbindlichkeiten. Darüberhinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Auftragnehmer anlässlich der Kündigung nicht zu.

11.3. Im Übrigen ist Altran im Falle eines Dauerschuldverhältnisses berechtigt, dieses mit einer Frist von einer Woche ohne Angabe von Gründen zu kündigen.

11.4. Die Rechte an den bis zur Kündigung geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen gem. Ziffer 16 dieser AEBs auf Altran über.

11.5. Nach Ausführung der durch die Bestellung bzw. Auftragserteilung vereinbarten Lieferungen und Leistungen oder nach einer Kündigung hat der Auftragnehmer unaufgefordert sämtliche Arbeitsergebnisse sowie die ihm von Altran überlassenen Unterlagen einschließlich Teilen, Mustern und digitalen Datenträgern herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen besteht nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche aus demselben Rechtsverhältnis.

11.6. Das Recht beider Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch Altran liegt insbesondere vor,

- wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde,
- wenn die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat,

- wenn der Auftragnehmer seinen Geschäftsbetrieb oder einen wesentlichen Teil eines Geschäftsbetriebes eingestellt hat,
- wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Beitreibung von Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag erfolglos geblieben sind,
- bei einer Änderung der Beteiligungsstruktur des Auftragnehmers wie nachfolgend beschrieben: Für den Fall, dass ein Wechsel in den Gesellschafterverhältnissen des Auftragnehmers dahingehend eintritt, dass ein Wettbewerber von Altran oder ein Dritter, der unmittelbar oder mittelbar mindestens 25% der Anteile und/oder der Stimmrechte an einem Wettbewerber von Altran hält, der bei Abschluss des Vertrags nicht oder mit weniger als 25% des Kapitals und der Stimmrechte am Auftragnehmer beteiligt ist, unmittelbar oder mittelbar mindestens 25% des Kapitals und/oder der Stimmrechte am Auftragnehmer hält.

11.7. Ferner ist Altran berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer mit einer angemessenen Frist zu kündigen, wenn der Vertrag mit einem Dritten – im Rahmen dessen der Auftragnehmer Subunternehmerleistungen erbringt - beendet wird. Die Frist ist angemessen, wenn diese der Beendigungsfrist zwischen Altran und dem Dritten entspricht.

11.8. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

12. Pflichtverletzungen von Altran

12.1. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch Altran oder durch seine Erfüllungsgehilfen ist die Haftung von Altran auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

12.2. Für einen Verzug von Altran mit Entgeltspflichten gilt ein Verzugszins von 5 % p.a.

13. Produkthaftung

13.1. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Altran von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

13.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 8.1 ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Altran durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche. Stehen Altran weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

14. Schutzrechte Dritter

14.1. Der Auftragnehmer übernimmt eine unbefristete Garantie dafür, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind. Der Auftragnehmer wird Altran (und ggf. den Altran-Kunden) auf erstes schriftliches Anfordern frei von Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen stellen und alle Kosten tragen, die aus etwaigen entsprechenden Verletzungen entstehen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Altran beruhen.

14.2. Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Altran aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen sowie sofern sich produkt- oder haftungsrelevante Umstände ändern oder zu ändern drohen.

14.3. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer auf seine Kosten verpflichtet, Altran und (ggf. dem Altran-Kunden) das Recht zur weiteren Nutzung der Lieferungen und Leistungen zu verschaffen oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, die vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen derart abzuändern, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, jedoch die Anforderungen an die vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen erfüllt werden. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.

15. Eigentumsvorbehalt

15.1. An von Altran dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln behält sich Altran Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Auftragnehmer darf diese Gegenstände ohne die ausdrückliche Zustimmung von Altran Dritten weder als solche noch inhaltlich zugänglich machen, noch sie bekannt geben oder selbst oder durch Dritte für andere als die von Altran bestimmten Zwecke verwenden.

15.2. Der Auftragnehmer hat diese Gegenstände jederzeit auf Anforderung von Altran sowie dann an Altran zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. An sonstigen zur Verfügung gestellten Materialien, Werkzeugen und sonstigen überlassenen Gegenständen behält sich Altran das Eigentum vor. Werden diese beigegebenen Sachen mit anderen Gegenständen untrennbar vermischt, weiterverarbeitet oder umgestaltet, so gilt als vereinbart, dass Altran anteilmäßiges Miteigentum vom Auftragnehmer übertragen bekommen.

16. Nutzungsrechte

16.1. Der Auftragnehmer räumt Altran an allen Arbeitsergebnissen (z.B. Versuchs- und Entwicklungsberichten, Anregungen, Ideen, Entwürfen, Gestaltungen, Vorschlägen, Mustern, Modellen, Zeichnungen, CAS-Datensätzen, Programmierungen, Software, Dokumentationen, Schulungsunterlagen, Konzepten, etc.) die im Zuge der Lieferungen und Leistungen erstellt werden, ein ausschließliches, übertragbares, zeitlich, inhaltlich und örtlich nicht begrenztes Nutzungs- und Verwertungsrecht ein. Dies schließt das Recht zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung, Unterlizenzierung und Nutzung im Rahmen aller derzeit und künftig bestehender Nutzungsarten ein. Insbesondere ist Altran berechtigt, den Altran-Kunden ein weltweites, unbeschränktes und ausschließliches Nutzungsrecht einzuräumen.

16.2. Macht der Auftragnehmer im Rahmen oder bei Gelegenheit der vertraglichen Leistungserbringung für Altran Neuerungen (dazu zählen insbesondere Erfindungen, technische Verbesserungsvorschläge, Know-How aber auch sonstige individuell geistige und schöpferische Leistungen und schutzfähige Ergebnisse), ist er verpflichtet, diese Altran unter Vorlage aller zur Bewertung erforderlichen Unterlagen zu melden und anzubieten. Zu ihrer Anmeldung und Verwertung ist ausschließlich Altran berechtigt, sofern Altran nicht schriftlich auf dieses Recht verzichtet. Der Auftragnehmer wird derartige Neuerungen gegenüber seinen Mitarbeitern fristgerecht und unbeschränkt in Anspruch nehmen und Altran bei der Erwirkung der Schutzrechte unterstützen, insbesondere die dafür notwendigen Erklärungen abgeben. Sollte Altran schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer auf eine Anmeldung verzichten, ist der Auftragnehmer zur Anmeldung des entsprechenden Schutzrechtes auf eigene Kosten berechtigt. An den daraufhin dem Auftragnehmer erteilten Schutzrechten steht Altran ein nicht ausschließliches, unentgeltliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes und nicht übertragbares Nutzungsrecht zu. Altran und der Auftragnehmer tragen jeweils die Arbeitnehmererfindungsvergütung nur für ihre eigenen Arbeitnehmer.

16.3. Soweit bereits bei Abschluss des Vertrages bestehende Schutzrechte des Auftragnehmers für die Erstellung oder Verwertung der Lieferungen und Leistungen erforderlich sind, erhält Altran hieran unwiderruflich ein nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes, unentgeltliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht zur Verwertung der Leistungen durch Altran. Der Auftragnehmer teilt vor Arbeitsbeginn mit, welche seiner Schutzrechte für die Lieferungen und Leistungen bedeutsam sein können.

16.4. Soweit der Auftragnehmer Dritte einschaltet, wird er durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sicherstellen, dass auch der Dritte Altran die genannten Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen einräumen.

17. Vertraulichkeit

17.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über Art und den Inhalt seiner Beauftragung, insbesondere hinsichtlich der Konditionen, Stillschweigen zu wahren, sowie die geltenden Vorschriften zum Datenschutz zu beachten. Des Weiteren hat er das Postgeheimnis zu beachten.

17.2. Der Auftragnehmer hat alle Informationen und Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Beauftragung von Altran (oder ggf. vom Altran-Kunden) bekannt werden, unter Anwendung eines nach Anforderung durch Altran zertifizierten (z.B. ISO/IEC 27001, NIST, VDA, TISAX) Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) streng vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung zu verwenden.

17.3. Innerhalb seines Unternehmens darf der Auftragnehmer Informationen und Unterlagen nur den Mitarbeitern und Beauftragten zur Kenntnis bringen oder zugänglich machen, welche mit der vertraglichen Leistungserbringung unmittelbar befasst sind und entsprechend vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Altran (und ggf. des Altran-Kunden) ist die Weitergabe von Informationen und Unterlagen an Dritte nicht gestattet. Der Partner ist verpflichtet, die erforderlichen Vorkehrungen in seiner Betriebssphäre zu treffen, welche die Einhaltung dieser Verpflichtungen sicherstellen. Hierfür sind insbesondere bei der Verarbeitung, Nutzung und Speicherung der Informationen angemessene Verfahren nach dem aktuellen Stand der Technik zum Schutz der Informationen anzuwenden. Der Auftragnehmer gewährt Altran das Recht, die Anwendung des ISMS und der vertraglichen Vereinbarungen selbst oder durch unabhängige Dritte beim Auftragnehmer zu auditieren. Schaltet der Auftragnehmer in Übereinstimmung mit Ziffer 22 dieser AEBs einen Dritten ein, so sind sämtliche Informationssicherheitsanforderungen aus dem Vertragsverhältnis mit Altran, inkl. der Audit-Rechte von Altran nach dieser Ziffer 17.3., durch den Auftragnehmer auch ggü. dem Dritten vertraglich sicherzustellen. Etwaige Informationssicherheitsverstöße sind Altran unverzüglich zu melden.

17.4. Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, Kopien von Unterlagen von Altran (oder ggf. des Altran-Kunden) anzufertigen. Auf Verlangen von Altran hat der Auftragnehmer jederzeit alle Unterlagen, die er in Zusammenhang mit der vertraglichen Leistungserbringung erhalten hat, herauszugeben.

17.5. Altran kann vom Auftragnehmer verlangen, weitere – auch strafbewehrte – Geheimhaltungsvereinbarungen abzuschließen, sofern ein Altran-Kunde dies verlangt und deren Konditionen unter Berücksichtigung des Gesamtvertrags den Partner nicht unangemessen benachteiligen.

17.6. Der Auftragnehmer darf ohne vorherige Zustimmung Altrans weder die Geschäftsbeziehung mit Altran als solche, noch deren Inhalt oder etwaige (un-)geschützte Kennzeichen (wie bspw. Marken oder geschäftliche Kennzeichen) zu Werbezwecken oder als Referenz verwenden.

17.7. Die vorgenannten Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Leistungserbringung für den Zeitraum von 3 Jahren fort. In Bezug auf personenbezogene Daten endet die Vertraulichkeitsvereinbarung nicht.

18. Datenschutz

18.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das anwendbare Datenschutzrecht einzuhalten.

18.2. Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner vertraglichen Leistungserbringung als Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO handelt (insbesondere bei der Verarbeitung von Kontaktdaten von Altran-Mitarbeitern zur Vertragsdurchführung), ist es dem Auftragnehmer insbesondere untersagt, diese Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zweck zu verarbeiten oder diese Daten Mitarbeitern und/oder anderen Personen zugänglich zu machen, die nicht mit der vertraglichen Leistungserbringung unmittelbar betraut sind.

18.3. Sofern Bestandteil der vertraglichen Leistungserbringung die Verarbeitung personenbezogener Daten von Altran oder eines Altran-Kunden im Auftrag ist, ist Altran bzw. der Altran-Kunde Verantwortlicher bzw. Auftragsverarbeiter und der Auftragnehmer (Unter-)Auftragsverarbeiter im Sinne der DS-GVO. Der Auftragnehmer erklärt sich bereits jetzt damit einverstanden, die Weisungen von Altran zur Datenverarbeitung zu befolgen sowie eine Vereinbarung zur (Unter-)Auftragsverarbeitung abzuschließen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich ein Zugriff auf personenbezogene Daten im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung nicht ausgeschlossen werden kann. Im Falle einer Unterauftragsverarbeitung erlegt die Vereinbarung zur Unterauftragsverarbeitung dem Auftragnehmer dieselben Datenschutzpflichten auf wie die zwischen Altran und dem Altran-Kunden geschlossene Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

18.4. Der Auftragnehmer schützt alle Daten, die im Rahmen der Leistungserbringung verwendet werden, insbesondere personenbezogene Daten, vor Missbrauch und Verlust und ergreift zu diesem Zweck technische und organisatorische Maßnahmen, die mindestens den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

18.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausschließlich Personen mit der Auftragserfüllung zu betrauen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet wurden.

19. Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Sicherheit; Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen

19.1. Der Auftragnehmer erstellt im Rahmen seiner wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten die vertraglich vereinbarten Produkte und Leistungen möglichst umweltfreundlich.

19.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, relevante Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Arbeitsschutzes, Unfallverhütung, Transport- und Anlagensicherheit (sowie die eigenen allgemeinen und standortbezogenen Vorschriften von Altran) einzuhalten und ein wirksames Managementsystem in den genannten Bereichen zu unterhalten und auf Anforderung von Altran entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen bzw. Einsicht zu gewähren.

19.3. Auftragnehmer, mit denen Altran in ständigen Geschäftsbeziehungen steht, sind verpflichtet, Altran frühzeitig zu informieren, falls sie beabsichtigen, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen in Bezug auf von Altran bezogene Produkte oder Leistungen vorzunehmen.

20. Integrität und Corporate Responsibility & Sustainability

20.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des „Capgemini Supplier Standards of Conduct“ (<https://www.capgemini.com/our-company/supplier-standards-of-conduct/>) zu befolgen, die Einhaltung der dort festgelegten Regeln zu überwachen und sicherzustellen, dass alle Subunternehmer, Vertreter oder andere Dritte, die er im Rahmen seiner Leistungserbringung für Altran einsetzt, diese Standards ebenfalls einhalten.

20.2. Hierzu verpflichtet sich der Partner, das Anerkennungsschreiben (letzte Seite des Capgemini Supplier Standards of Conduct) auszufüllen und zu unterzeichnen.

21. Versicherung

21.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten Versicherungen abzuschließen, die alle Risiken verbunden mit seiner vertraglichen Leistungserbringung abdecken. Die Mindestbeträge pro Jahr liegen bei:

- EUR 1.000.000 (in Worten: EURO eine Million) für die Betriebshaftpflichtversicherung
- EUR 5.000.000 (in Worten: EURO fünf Millionen) für die Produkthaftpflichtversicherung je Personen-/Sachschaden – pauschal.

21.2. Der Auftragnehmer legt Altran den Versicherungsschein oder einen gleichwertigen Nachweis dafür vor, dass solche Versicherungspolice bestehen. Der Auftragnehmer teilt Altran eine eventuelle Kündigung oder wesentliche Änderungen der Deckung 30 (dreißig) Tage im Voraus mit.

22. Einsatz von Dritten; Mitarbeiter des Auftragnehmers

22.1. Der Auftragnehmer garantiert, die Lieferungen und Leistungen mit eigenen Arbeitnehmern („Mitarbeiter“) auszuführen. Dritte dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Altran eingesetzt werden. Der Auftragnehmer haftet für Tun und Unterlassen des Dritten wie für eigenes Tun und Unterlassen.

22.2. Im Falle eines Auftragswerts von mehr als EUR 10.000,00 (in Worten: EURO zehntausend) setzt die Erteilung der Zustimmung voraus, dass der Auftragnehmer den Dritten, vor Beginn der Leistungserbringung durch den Dritten, einer Compliance-Kontrolle im Hinblick auf das tatsächliche Bestehen einer selbständigen Tätigkeit unterzogen hat. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Dritten im laufenden Leistungsverhältnis halbjährlich einer Compliance-Kontrolle im Hinblick auf das tatsächliche Bestehen einer selbständigen Tätigkeit und des rechtskonformen Einsatzes des Dritten bei Altran (oder ggf. bei dem Altran-Kunden) zu unterziehen. Die Compliance-Kontrolle wird von einem von Altran zu benennenden Prüfer vorgenommen. Die Kosten bis zu einer Höhe von EUR 1.000,00 (in Worten: Euro ein tausend) pro Compliance-Kontrolle trägt der Auftragnehmer. Die Ergebnisse jeder Compliance-Kontrolle sind Altran unverzüglich und unaufgefordert im Anschluss an die Überprüfung zu übergeben. Die Ergebnisse der Compliance-Kontrolle sind zu diesem Zweck vom Auftragnehmer an die bzgl. der vertraglichen Leistungserbringung genannte Kontaktperson auf Seiten von Altran und an die folgende E-Mail-Adresse zu senden: externalresourcesupport.ce@capgemini.com und externalsubcontractors.de@capgemini.com.

22.3. Altran und der Auftragnehmer benennen im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen Projektverantwortliche (Koordinatoren). Sofern vom Auftragnehmer kein Projektverantwortlicher benannt wird, ist dies die Person, die namentlich als Leistungserbringer genannt ist. Aufgabe der Projektverantwortlichen ist die Koordinierung und Überwachung der vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen. Beide Projektverantwortlichen sind berechtigt, verbindliche Vereinbarungen hinsichtlich des Auftrags zu treffen. Dies betrifft ausschließlich das Verhältnis zwischen Altran und dem Auftragnehmer. Der Projektverantwortliche des Auftragnehmers ist nicht berechtigt, für Altran ggf. verbindliche Aussagen gegenüber einem Altran-Kunden zu treffen. Für den Fall der Verhinderung des Projektverantwortlichen ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Auswechslung des Projektverantwortlichen darf nur unter gleichzeitiger Benennung eines anderen kompetenten Projektverantwortlichen vorgenommen werden. Die Auswechslung des Projektverantwortlichen des Auftragnehmers bedarf der Zustimmung von Altran. Der Auftragnehmer garantiert, dass der Projektverantwortliche des Auftragnehmers oder ein von ihm benannter Stellvertreter als „Brückenkopf“ fungiert. Die Kommunikation über die Leistungserbringung zwischen Altran und dem Auftragnehmer erfolgt nach diesem Brückenkopfmodell nur über die Projektverantwortlichen. Weisungen an die Mitarbeiter des Auftragnehmers (z.B. bzgl. Ort, Zeit und Art der Leistungserbringung) werden in diesem Modell nur durch den Projektverantwortlichen des Auftragnehmers erteilt, nicht durch Mitarbeiter von Altran (oder ggf. des Altran-Kunden).

22.4. Auch wenn der Auftragnehmer Arbeitnehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen in Betriebsstätten von Altran (oder ggf. des Altran-Kunden) einsetzt, verbleibt das Weisungs- und Direktionsrecht uneingeschränkt beim Auftragnehmer. Dem Auftragnehmer obliegt ferner – unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften – die Entscheidung über die Arbeitszeit und Anordnung eventueller Überstunden, die Gewährung von Urlaub und Freizeit,

die Überwachung der Ordnungsgemäßheit der Arbeitsabläufe und die Durchführung von Arbeitskontrollen. Dies schließt eine Kontrolle der Arbeitsergebnisse seitens Altran nicht aus.

22.5. Mitarbeiter oder durch den Auftragnehmer eingesetzte Dritte arbeiten grundsätzlich mit den Betriebsmitteln des Auftragnehmers bzw. des Dritten. Kunden- oder Altran-Infrastruktur (Notebooks, Räume, Telefone etc.) dürfen nur in dem Maße durch Mitarbeiter des Auftragnehmers oder Dritte genutzt werden, wie es für die Erledigung der auftragsbezogenen Aufgaben zwingend erforderlich ist. Sollte dies zwingend erforderlich sein, wird eine Nutzungsgebühr für diese Betriebsmittel vereinbart.

22.6. Soweit Tätigkeiten in den Betriebsstätten von Altran (oder ggf. des Altran-Kunden) verrichtet werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, einzuhalten und zudem alle Betriebs-, Kontroll- und Ordnungsvorschriften von Altran (und ggf. des Altran-Kunden) zu befolgen. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, die Geschäftszeiten und eine eventuelle Hausordnung von Altran (sowie ggf. des Altran-Kunden) zu beachten und ihnen Folge zu leisten.

22.7. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter werden andere Vorschriften, insbesondere Policies, Richtlinien und Sicherheitshinweise von Altran (oder ggf. des Altran-Kunden), beachten und sich schriftlich zu deren Einhaltung verpflichten, soweit Altran (oder ggf. der Altran-Kunde) dies verlangt und es den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter nicht unangemessen benachteiligt.

22.8. Der Auftragnehmer versichert, dass er rechtlich und wirtschaftlich der Arbeitgeber der von ihm eingesetzten Mitarbeiter ist und die Verpflichtungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einhalten, insbesondere mindestens den jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn an seine Arbeitnehmer entrichten wird. Er ist für die Anmeldung und Abführung von deren Lohnsteuer und Sozialabgaben selbst verantwortlich. Er wird Altran von sämtlichen Ansprüchen, die auf der Verletzung dieser Pflichten beruhen, freistellen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Altran auf Grund einer Verletzung des Arbeitnehmer-Überlassungsgesetzes oder aus anderen Gründen als Arbeitgeber der vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter angesehen wird.

23. Abtretung; Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht

23.1. Der Auftragnehmer darf die Ansprüche auf Zahlung der Vergütung nur mit vorheriger Zustimmung durch Altran abtreten.

23.2. Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung und Ausübung von Zurückbehaltungsrechten nur befugt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte können nur in dem Vertragsverhältnis ausgeübt werden, in dem die Forderung von Altran begründet ist.

23.3. Altran ist berechtigt, Ansprüche und Rechte aus dem auf Grundlage dieser AEB abgeschlossenen Vertrag an Dritte zu übertragen bzw. Abzutreten.

24. Aufrechnung verbundener Unternehmen

24.1. Altran ist berechtigt, mit Ansprüchen mit ihm verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen. Verbundene Unternehmen von Altran im Sinne der §§ 15 ff. AktG können mit eigenen Ansprüchen von Altran gegen Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen.

24.2. Über die zur Aufrechnung berechtigten verbundenen Unternehmen erteilt Altran auf schriftliche Anfrage des Auftragnehmers Auskunft.

25. Exportkontrolle

25.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Regeln und Anforderungen in Bezug auf Handelssanktionen, Außenhandelskontrollen, Export- und Reexportkontrollen, Nichtverbreitung, Terrorismusbekämpfung und vergleichbare Gesetze einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die Vorschriften der Europäischen Union und der

Bundesrepublik Deutschland, sowie, sofern anwendbar, die U. S. Export Administration Regulations (EAR), die U.S. International Traffic in Arms Regulations (ITAR) und die Vorschriften der U.S. Office of Foreign Assets Control (OFAC).

25.2. Der Auftragnehmer stellt Altran von allen Ansprüchen, die gegenüber Altran wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Auftragnehmer von Behörden oder sonstigen Dritten geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller Altran in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.

26. Schlussvorschriften

26.1. Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten zwischen dem Auftragnehmer und Altran.

26.2. Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und Altran unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN -Kaufrechts.

26.3. Falls eine Bestimmung eines auf Grundlage dieser AEBs abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden sollte, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des jeweiligen Vertrages dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

26.4. Diese AEB wurden in Deutsch und Englisch erstellt. Bei Widersprüchen zwischen der deutschen und englischen Version gilt die deutsche Version vorrangig.